

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration, des sozialen Zusammenhalts im Quartier und zur Sanierung sozialer Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in den Kommunen (RL Investitionspakt Soziale Integration)

RdErl. d. MS v. 15. 5. 2017 — 501.1-21205.8 —

— VORIS 21075 —

Bezug: RdErl. v. 17. 11. 2015 (Nds. MBl. S. 1570)
— VORIS 21075 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von Investitionen zur Verbesserung der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier in den Kommunen im Rahmen des zwischen dem Bund und den Ländern geschlossenen Investitionspakts.

1.2 Ein Anspruch der Kommune auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel des Landes, in denen auch Finanzhilfen des Bundes enthalten sind, auf der Basis dieser Richtlinie und der in der **Anlage** befindlichen Auswahlkriterien.

1.3 Ziele sind:

- Schaffung von Orten der Integration und des sozialen Zusammenhalts und der sozialen Integration im Quartier,
- Qualifizierung von Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur, auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit,
- Errichtung, Erhalt, Ausbau und Weiterqualifizierung von Grün- und Freiflächen,
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der sozialen Integration und des sozialen Zusammenhalts (Gebäude, Anlagen, Grün- und Freiflächen). Im Fall der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung oder Erweiterung ist der Ersatzneubau förderfähig.

Förderfähig sind insbesondere öffentliche Bildungseinrichtungen, Kindertagesstätten, Bürgerhäuser und Stadtteilzentren, im Übrigen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen mit gesondert aufzuweisender erwarteter Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier.

2.2 Gefördert werden Einrichtungen in Gebieten, die in das Städtebauförderungsprogramm des Bundes und Landes aufgenommen sind sowie in städtebaulichen Untersuchungsgebieten zur Vorbereitung der Aufnahme in die Städtebauförderung.

2.3 Ausnahmsweise kann die Förderung auch in Abweichung von Nummer 2.2 erfolgen. Der besondere Bedarf zur Förderung einer Einrichtung zur sozialen Integration bzw. zum sozialen Zusammenhalt im Quartier ist darzustellen. Die Förderung muss im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder vergleichbaren integrierten Planung der Kommune erfolgen.

2.4 In Fällen von Nummer 2.2 ist bei nachweislichem Fehlen der notwendigen Einrichtungen i. S. dieses Investitionspakts auch ein Neubau zulässig.

2.5 Insbesondere können Kindertagesstätten gefördert werden, die in das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ aufgenommen wurden.

2.6 Förderfähig sind angemessene investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen, insbesondere der Einsatz von Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanagern.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger (Erstempfänger) sind die Kommunen. Sie können die Fördermittel des Landes zusammen mit ihrem Eigenanteil im Rahmen der VV Nr. 12 zu § 44 LHO zur Durchführung der Maßnahme an Dritte (Letztempfänger) weiterleiten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Zuwendungsempfänger hat das geplante Vorhaben durch Beschluss festzulegen.

4.2 Für die Einrichtung muss unter Berücksichtigung hinreichender Beurteilungsgrundlagen festgestellt sein, dass sie auch angesichts der zu erwartenden demografischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Ziele des Investitionspakts genutzt wird.

Beurteilungsgrundlage ist ein integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept entsprechend den Anforderungen nach Nummer 4 Abs. 2 des Bezugserrlasses.

In Ausnahmefällen nach Nummer 2.3 kann die Beurteilung im Rahmen einer städtebaulichen Gesamtstrategie oder integrierten Planung erfolgen.

4.3 Die Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit der geplanten Maßnahme sowie die Effizienz des Mitteleinsatzes ist nachzuweisen.

4.4 Die geplante Maßnahme muss zudem der Barrierefreiheit i. S. eines gleichberechtigten Zugangs zur physischen Umwelt gemäß Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 13. 12. 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 21. 12. 2008 (BGBl. II S. 1419) auf geeignete Weise Rechnung tragen und dabei auch die besonderen Belange von Menschen mit einer Sehbehinderung beachten. Außerdem sind das Prinzip des Gender Mainstreaming und der Grundsatz der Antidiskriminierung angemessen zu berücksichtigen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt. Sie beträgt maximal 90 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für investive sowie investitionsvorbereitende und begleitende Maßnahmen, insbesondere auch Personalausgaben für Integrationsmanagerinnen und Integrationsmanager, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen

5.3 Für die Berechnung der Höhe der Zuwendung für Baumaßnahmen gelten die einschlägigen Vorschriften des Bezugserrlasses entsprechend, soweit nach dieser Richtlinie keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

5.4 Durch das Vorhaben zu erwartende Einnahmen des Zuwendungsempfängers (z. B. durch Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung eines Grundstücks) sind bei der Bestimmung der Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zu berücksichtigen.

5.5 Der durch Einnahmen und durch die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen nicht gedeckte Teil der zuwendungsfähigen Ausgaben ist durch Eigenmittel des Zuwendungsempfängers zu tragen. Der durch Eigenmittel zu finanzierende Anteil beträgt mindestens 10 % der durch Einnahmen nicht gedeckten zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.6 Nicht zuwendungsfähig sind:

- 5.6.1 Ausgaben für persönliche und sachliche Kosten des Zuwendungsempfängers,
- 5.6.2 Geldbeschaffungskosten und Zinsen bei einer Kreditaufnahme zur Beschaffung des gemeindlichen Eigenanteils oder bei einer Vor- und Zwischenfinanzierung,

- 5.6.3 Ausgaben, für die Leistungen aus anderen landesgesetzlichen Bestimmungen oder aus anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen erbracht werden,
- 5.6.4 Ausgaben für den Abriss von Baudenkmälern.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die durch die Zuwendung geförderten Bauten (Um- und Neubauten) und baulichen Anlagen der sozialen Infrastruktur sind 25 Jahre ab Fertigstellung, technische Einrichtungen, Geräte und sonstige Gegenstände 10 Jahre ab Lieferung für Zwecke der sozialen Infrastruktur zu verwenden.

6.2 Die geförderten Kommunen sind zur Teilnahme an der Evaluierung des Bundes als Grundlage für eine nachhaltige soziale und integrative Wirkungsanalyse der Investitionen verpflichtet.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

7.2 Programmbehörde ist das MS.

7.3 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12–14, 30177 Hannover.

7.4 Dem Antragsverfahren auf Gewährung von Fördermitteln durch die Bewilligungsstelle ist folgendes Auswahlverfahren durch die Programmbehörde vorgeschaltet:

- 7.4.1 Die Maßnahmen sind über das jeweils zuständige ArL bei der Programmbehörde anzumelden. Dafür ist die Anmeldung dem ArL in dreifacher Ausfertigung im Jahr 2017 bis zum 1. 7. 2017 und in den Folgejahren bis zum 2. Januar jeden Jahres vorzulegen.
- 7.4.2 Die Anmeldung beinhaltet folgende Unterlagen:
- Beschreibung des Objekts, insbesondere Lage, Nutzung und Missstände,
 - Beschreibung der geplanten Maßnahme und der beabsichtigten Wirkungen für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier, insbesondere auch die Bedeutung der Maßnahme für die zukünftige städtebauliche, soziale und kulturelle Qualität des Gebietes,
 - Aussagen zur Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen sowie des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung,
 - integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine vergleichbare Voruntersuchung gemäß Nummer 2.2 oder in Ausnahmefällen gemäß Nummer 2.2.1 eine städtebauliche Gesamtstrategie oder eine vergleichbare Planung,
 - Beschluss der Kommune zur Durchführung und Finanzierung der Maßnahme,
 - Erklärung zu den Eigentumsverhältnissen,
 - Kosten- und Finanzierungsplan,
 - Angaben zur Aufstellung eines Haushalts sicherungskonzepts gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG über einen mit dem Land Niedersachsen geschlossenen Ver-

trag zur Wiederherstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit (Zukunftsvertrag), über eine Stabilisierungshilfevereinbarung oder eine Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung,

- kommunalaufsichtliche Stellungnahme zur Finanzierung des Eigenanteils.

7.4.3 Sollen Zuwendungen vom Erstempfänger an den Letztempfänger weitergeleitet werden (VV Nr. 12 zu § 44 LHO), hat der Erstempfänger das Vorliegen der Förder voraussetzung bei der Anmeldung zu bestätigen.

7.4.4 Das ArL übermittelt der Programmbehörde eine Vorschlagsliste der förderfähigen Maßnahmen, die von ihm anhand der aus der **Anlage** ersichtlichen Auswahlkriterien beurteilt wurden.

7.4.5 Die Programmbehörde entscheidet im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Auswahl der beantragten Maßnahmen.

7.4.6 Das jeweils zuständige ArL teilt die Auswahlentscheidung der Programmbehörde und den am Verfahren Beteiligten schriftlich mit.

7.5 Nach Abschluss des Auswahlverfahrens durch die grundsätzliche Entscheidung der Programmbehörde sind die Anträge der Bewilligungsstelle in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

7.6 Die Vordrucke für das Auswahlverfahren und die Antragstellung sowie Vordrucke für beizufügende Unterlagen stehen auf der Internetseite des MS (www.ms.niedersachsen.de) als Download zur Verfügung.

7.7 Die Zuwendungen sind spätestens sieben Jahre nach Bewilligung abzurechnen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 15. 5. 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, Städte und Gemeinden
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

– Nds. MBl. Nr. 20/2017 S. 593

Anlage

Auswahlkriterium	Punkte
Haushaltssicherungskonzept gemäß § 110 Abs. 8 NKomVG, Entschuldung über eine kapitalisierte Bedarfszuweisung, bestehender Zukunftsvertrag oder Stabilisierungshilfevereinbarung mit dem Land Niedersachsen	30
Übereinstimmung mit den Zielen des Integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepts oder vergleichbaren Planungen, Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Umsetzbarkeit der Maßnahme	60
Nachhaltigkeit, Verstetigung	50
Besondere Berücksichtigung des Gender Mainstreaming und der Antidiskriminierung	10
Besondere Berücksichtigung der Interessen von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit)	20
	170